

WIR HABEN EINEN TRAUM.



SG Dynamo Dresden e. V.

GESCHÄFTSORDNUNG DES EHRENRAATES

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Sitz, Einberufung, Fristen	2
§ 2 Ergänzungen zur Rechts- und Verfahrensordnung der Satzung	2
§ 3 Abstimmung	2
§ 4 Aufgabenverteilung	2
§ 5 Verkehr mit anderen Vereinsorganen und der Öffentlichkeit	3
§ 6 Gültigkeit und Änderung der Geschäftsordnung	3

Präambel

Die Grundlage der Arbeit des Ehrenrates der SG Dynamo Dresden e.V. ist die Vereinssatzung (nachfolgend als Satzung bezeichnet). Berücksichtigt ist der Änderungsstand vom 11.11.2017. Der Ehrenrat gibt sich daher nach Maßgabe des § 5 (4) die nachfolgende Geschäftsordnung. Wesentliche Grundlage der Tätigkeit des Ehrenrates selbst sind die §§ 31 – 35 der Satzung und dabei speziell die Rechts- und Verfahrensordnung.

Inhalt

§ 1 Sitz, Einberufung und Fristen

- (1) Sofern der Ehrenrat nichts anderes bestimmt, ist Sitz des Ehrenrates der Sitz seines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Ehrenrates aus folgenden Gründen ein:
 - a) Wenn Anträge an den Ehrenrat oder Hinweise gem. Vereinssatzung § 34 und §35 vorliegen innerhalb von 14 Tagen, in dringenden Fällen innerhalb von 7 Tagen.
 - b) Wenn der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder zwei Mitglieder des Ehrenrates die Einberufung einer Sitzung wünschen.
 - c) Mindestens einmal vierteljährlich.
- (3) Für die Sitzungen des Ehrenrates gilt eine Ladungsfrist von mindestens 5 Arbeitstagen. Sitzungen mit kürzerer Ladungsfrist sind nur in dringenden Fällen und nur nach vorheriger persönlicher Abstimmung statthaft.
- (4) Für Vorladungen von Verfahrensbeteiligten zu Verhandlungen des Ehrenrates und für Stellungnahmen in Verfahren gilt allgemein eine Frist von mindestens 5 Arbeitstagen. Fristverkürzungen können in dringenden Fällen vom Ehrenrat beschlossen und im Ausnahmefall vom Ehrenratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, angeordnet werden.
- (5) Über die begründete Absetzung anberaumter Termine ist zwischen dem Vorsitzendem des Ehrenrates und dem stellvertretenden Vorsitzenden Übereinstimmung zu erzielen.
- (6) Die Sitzungen des Ehrenrates sind vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem benannten Schriftführer zu leiten und zu protokollieren.

§ 2 Ergänzungen zur Rechts- und Verfahrensordnung der Satzung

- (1) Ein Ehrenratsverfahren wird auf Grundlage eines grundsätzlich schriftlichen, begründeten Antrages eines Vereinsmitgliedes bzw. eines Vereinsgremiums oder den Ehrenratsvorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter oder durch Beschluss des Ehrenrates eingeleitet.
- (2) Vor Verhandlung ist zunächst die Zulässigkeit und sodann die Begründetheit des Antrages zu prüfen. Fällt diese Prüfung negativ aus, ist der Antrag abzuweisen.
- (3) An dem Verfahren ist neben dem Antragsteller zu beteiligen, wer durch eine mögliche Entscheidung des Ehrenrates unmittelbar betroffen sein kann. Bei Verfahren gegen Mitglieder eines Gremiums soll das betroffene Gremium beteiligt werden.
- (4) Über begründete Anträge eines Verfahrensbeteiligten auf Befangenheit eines oder mehrerer Ehrenratsmitglieder ist sofort zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist unter Beachtung von § 4.(3) dieser Geschäftsordnung eine persönliche Stellungnahme des betroffenen Ehrenratsmitglieds einzuholen. Der Ehrenrat fasst im Ergebnis dazu einen Beschluss und verfährt gem. § 5 (7) der Satzung. Die Befangenheit wird unwiderleglich vermutet, wenn sich ein Ehrenratsmitglied selbst für befangen hält. Anträge auf Befangenheit sind bis zum Abschluss des Verfahrens geltend zu machen. Nach Verfahrensabschluss kann kein Mitglied oder Gremium mehr die Befangenheit eines Ehrenrates geltend machen.
- (5) Ein Ehrenratsverfahren endet durch Bekanntgabe des Beschlusses des Ehrenrates an die Betroffenen.
 - a) Hat sich das Verfahren vor einer Entscheidung des Ehrenrates

in der Hauptsache erledigt, so stellt der Ehrenrat durch Beschluss die Erledigung des Verfahrens fest. Der Beschluss ist lediglich hinsichtlich des erledigenden Ereignisses zu begründen, einer Entscheidung in der Sache bedarf es in diesem Falle nicht mehr.

- b) Der Ehrenrat kann abweichend von a) trotz eines erledigenden Ereignisses in der Sache entscheiden, wenn er dies zur Wahrung des Vereinswohles, insbesondere zur Herstellung des Rechtsfriedens oder zur abschließenden Klärung einer Rechtsfrage, für erforderlich erachtet.

§ 3 Abstimmung

- (1) Vor jedem Beschluß stellt der Leiter der Sitzung die Beschlußfähigkeit fest und protokolliert diese.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
Ein schriftliches¹ Beschlussverfahren ist, unter Beachtung des Widerspruchsrechtes der Verfahrensbeteiligten gem. § 34 (2) der Satzung, zulässig, soweit dieses Verfahren und der Beschlusstext bereits mit der Einladung zur beschließenden Sitzung angekündigt wurde oder ein gesonderter Beschluß des Ehrenrates dazu vorliegt. Die Durchführung obliegt dem Ehrenratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse des Ehrenrates sind einschließlich des Abstimmungsergebnisses mit Ja-, Nein- und nicht abgegebenen Stimmen im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Verfahrensbeschlüsse sind von allen am Beschluss beteiligten Gremienmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Sofern ein Ehrenratsmitglied einen namentlichen Beschluss fordert, ist dies jeweils vor der entsprechenden Abstimmung gesondert zu beschließen.

§ 4 Aufgabenverteilung

- (1) Der Ehrenrat kann für die Dauer seiner Amtszeit einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen. Dieser wird bei Verhinderung des ersten Stellvertreters tätig.
- (2) Der Ehrenrat kann für die Dauer seiner Amtszeit oder für einzelne Sitzungen oder Verfahren einen Schriftführer benennen.
- (3) Vor Behandlung eines Protokollgegenstandes ist von allen anwesenden Ehrenratsmitgliedern auf Nachfrage des Sitzungsleiters oder bei Veranlassung von diesen selbst zu erklären, ob der Protokollgegenstand mittel- oder unmittelbare Auswirkungen in rechtlicher, wirtschaftlicher oder gleichgestellter Hinsicht auf das Ehrenratsmitglied oder ihm nahestehende natürliche oder juristische Personen hat. Der Ehrenrat berät dazu und fasst im Ergebnis einen Beschluss gem. § 5 (7) der Satzung.
- (4) Ein Ehrenratsverfahren wird – soweit nichts anderes bestimmt ist – durch den Ehrenratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geführt.
- (5) Der Ehrenrat kann die Führung konkret bezeichneter Verfahren durch Beschluss einem anderen Ehrenratsmitglied zuweisen. Dieser Beschluss kann jederzeit wieder durch den Ehrenrat oder dessen Vorsitzenden aufgehoben werden.
- (6) Der Ehrenrat kann mit Beschluß Anhörungen durch zwei Mitglieder des Ehrenrates durchführen lassen.
- (7) Der Vorsitzenden des Ehrenrates, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, oder der Schriftführer übermitteln die Beschlüsse des Ehrenrates der Geschäftsstelle innerhalb von 10 Arbeitstagen.
- (8) Der Ehrenrat kann mit Beschluss einzelnen Mitgliedern des Ehrenrates die verantwortliche Durchführung von Sonderaufgaben übertragen.

¹ schriftliches Beschlussverfahren, hier: Post, Fax, Email

§ 5 Verkehr mit anderen Vereinsorganen und der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Ehrenrates sind innerhalb des Vereins öffentlich. Ausnahmen davon, insbesondere zur Wahrung möglicher, in Betracht kommender Persönlichkeitsrechte, werden vom Ehrenrat durch Beschluss festgestellt und umgesetzt. Die Geschäftsstelle wird über die Termine der Sitzungen informiert.
- (2) Stellungnahmen des Ehrenrates werden, für die Öffentlichkeit außerhalb des Vereins nur nach vorheriger Abstimmung mit der Geschäftsführung, grundsätzlich unter Wahrung möglicher Persönlichkeitsrechte nur vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgegeben.
- (3) Der jährliche Rechenschaftsbericht des Ehrenrates wird mit Beschluss des Gremiums verabschiedet.
- (4) Ausführungen von Ehrenratsmitgliedern zu Vereinsthemen sind, unter Beachtung §5(2) dieser Geschäftsordnung, zulässig. Im Namen des Ehrenrates darf sich nur der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, äußern. Eine Ausnahme bildet, auf gesonderten Beschluss, ein verantwortliches Gremienmitglied für das vereinsinterne Internet-Mitgliederforum.
- (5) Der Verkehr mit anderen Vereinsgremien im Namen des Ehrenrates obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Inhalte ist, unter Wahrung der satzungsgemäß gebotenen Vertraulichkeit, in der jeweils nächsten Ehrenratssitzung zu informieren.
- (6) Niederschriften der Vereinsorgane und alle anderen Dokumente, welche für die Arbeit des Ehrenrates und für die Durchführung von Ehrenratsverfahren erforderlich sind, sind vom Ehrenratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, anzufordern und den Ehrenratsmitgliedern in geeigneter Weise zu übermitteln.
- (7) Über den Inhalt besonders vertraulicher Unterlagen, insbesondere die Arbeit des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, sowie die Privatsphäre von Mitgliedern betreffend, berichtet der Vorsitzende dem Ehrenrat, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und hierbei ausschließlich über den für die satzungsgemäße Arbeit des Gremiums relevanten Inhalt.
- (8) Zustellungen an den Ehrenrat haben an dessen Sitz zu erfolgen, können auch an die bzw. auf der Geschäftsstelle der SG Dynamo Dresden e. V. durch Übergabe eines verschlossenen Umschlages erfolgen. Die Geschäftsführung veranlasst in diesem Fall die unverzügliche Übermittlung der Sendung an den Sitz des Ehrenrates. Der Zugang des Schriftsatzes gilt in diesem Fall zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Geschäftsstelle der SG Dynamo Dresden e. V. als erfolgt. Dieser Zeitpunkt ist von der Geschäftsstellenleitung auf dem Umschlag des jeweiligen Schriftsatzes zu vermerken.
- (9) Zustellungen des Ehrenrates sind unverzüglich durch die Geschäftsführung bzw. Geschäftsstelle zu vollziehen. Soweit dies vom Ehrenrat im Einzelfall nicht ausdrücklich anders angerechnet ist, per Einschreiben/Rückschein.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Der Ehrenrates gibt seine Geschäftsordnung und deren Änderungen den Vereinsorganen – auch im Hinblick auf deren notwendige Mitwirkung – zur Kenntnis.
- (2) Die Geschäftsordnung des Ehrenrates ist mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Ehrenratsmitglieder zu beschließen und erlangt mit der Unterschrift des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, unmittelbare Gültigkeit.
- (3) Nach jeder Änderung der Vereinssatzung ist diese Geschäftsordnung durch den Ehrenrat auf notwendige Änderungen zu überprüfen
- (4) Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen sind in Kopie in der Geschäftsstelle des Vereins zu hinterlegen.